

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Oktober 2012

Nr. 2012/2019

Einwohnergemeinde Wolfwil: Genereller Entwässerungsplan: Erschliessung Gerstenacker, Ausbau Schulstrasse und Ausbau Osterenstrasse / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Wolfwil reicht gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) den Generellen Entwässerungsplan (GEP) über die Erschliessung Gerstenacker (Teil-GEP Gerstenacker), den Generellen Entwässerungsplan über den Ausbau Schulstrasse (Teil-GEP Schulstrasse) und den Generellen Entwässerungsplan über den Ausbau Osterenstrasse (Teil-GEP Osterenstrasse) mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:

- Erschliessung Gerstenacker, Situation 1:500
- Ausbau Schulstrasse, Situation 1:500
- Ausbau Osterenstrasse, Situation 1:500.

Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) von Wolfwil wurde mit RRB Nr. 2008/444 vom 18. März 2008 genehmigt.

2. Erwägungen

Nach Artikel 7 Absatz 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) und Artikel 5 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 107 in Verbindung mit § 98 Absatz 2 des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sind von den Einwohnergemeinden Nutzungsplanungen über die Siedlungswasserwirtschaft (Wasserversorgung und Abwasserentsorgung) zu erstellen. Als kommunaler Erschliessungsplan im Sinne von § 14 Abs. 1 lit. b PBG ist der GEP vom Regierungsrat zu genehmigen (vgl. § 18 PBG).

Gemäss Protokollauszug der Gemeinderatssitzung der Einwohnergemeinde Wolfwil 12.6 hat der Gemeinderat am 23. April 2012 den Teil-GEP Gerstenacker, den Teil-GEP Schulstrasse und den Teil-GEP Osterenstrasse beschlossen und die öffentliche Auflage veranlasst. Die öffentliche Auflage in Wolfwil erfolgte vom 9. August 2012 bis am 7. September 2012. Mit Schreiben vom 14. September 2012 hat die Gemeindeverwaltung bestätigt, dass keine Einsprachen eingegangen sind. Somit gelten die drei genannten Teil-GEP definitiv als von der Einwohnergemeinde beschlossen.

Die in den Teil-GEP festgelegten Gebiete mit Versickerungspflicht und Versickerungsprüfpflicht entsprechen den Festlegungen im GEP. Im Bereich des Teil-GEP Gerstenacker, wo die Versickerung nicht möglich ist, wird dem Vorrang der Versickerung nach Art. 7 Abs. 2 GSchG durch den Bau einer Versickerungsanlage und der Anschlusspflicht für nicht verschmutztes Niederschlagswasser an den Meteorwasserkanal genüge getan.

Der Teil-GEP Schulstrasse, der Teil-GEP Osterenstrasse und der Teil-GEP Gerstenacker sind vom Amt für Umwelt (AfU) geprüft worden. Sie sind zweckmässig, entsprechen den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und können genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 GWBA sowie § 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Der Teil-GEP Schulstrasse, der Teil-GEP Osterenstrasse und der Teil-GEP Gerstenacker der Einwohnergemeinde Wolfwil, bestehend aus den in der Ausgangslage aufgeführten Unterlagen, werden genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Bestimmungen verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten widersprechen.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Wolfwil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 600.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 623.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Wolfwil, Hauptstrasse 8, 4628 Wolfwil

Genehmigungsgebühr:	Fr.	600.00	(4210001 / 007 / 80059)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 001 / 45820)
	Fr.	<u>623.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Fachstelle SWW, mit je 1 genehmigten Plan (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/ Pläne/EDV

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Finanzen

Amt für Gemeinden

Einwohnergemeinde Wolfwil, Hauptstrasse 8, 4628 Wolfwil, mit je 2 genehmigten Plänen (folgen später), mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

Amt für Umwelt (stp) (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Bau- und Planungsweisen, Genehmigung: Wolfwil - GEP-Teiländerung Erschliessung Gerstenacker, Ausbau Schulstrasse und Ausbau Osterenstrasse“.)